


Amtliche Abkürzung:	ZDG	Quelle:	
Neugefasst durch	17.05.2005	Fundstelle:	BGBl I 2005, 1346
Bek. vom:		FNA:	FNA 55-2
Textnachweis ab:	01.01.1985		
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer Zivildienstgesetz

Zum 24.04.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346;
zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.12.2019 I 2652

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1985 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 4
Buchst. b DBuchst. bb G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010 +++)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Aufgaben und Organisation des Zivildienstes

- § 1 Aufgaben des Zivildienstes
- § 1a Aussetzung der Verpflichtung zur Ableistung des Zivildienstes
- § 2 Organisation des Zivildienstes
- § 2a Beirat für den Zivildienst
- § 3 Dienststellen
- § 4 Anerkennung von Beschäftigungsstellen
- § 5 Aufstellung der Dienstgruppen
- § 5a Übertragung von Verwaltungsaufgaben
- § 6 Kosten

Abschnitt 2 Tauglichkeit, Zivildienstausnahmen

- § 7 Tauglichkeit
- § 8 Zivildienstunfähigkeit
- § 9 Ausschluss vom Zivildienst
- § 10 Befreiung vom Zivildienst
- § 11 Zurückstellung vom Zivildienst
- § 12 Befreiungs- und Zurückstellungsanträge

- § 13 Verfahren bei der Zurückstellung
- § 14 Zivilschutz oder Katastrophenschutz
- § 14a Entwicklungsdienst
- § 14b Andere Dienste im Ausland
- § 14c Freiwilliges Jahr
- § 15 Sondervorschriften für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- § 15a Freies Arbeitsverhältnis
- § 16 Unabkömmlichstellung
- § 17 Entscheidungen über Wehrdienstausnahmen
- § 18 Erstattung von Auslagen und Verdienstausfall

Abschnitt 3 Heranziehung zum Zivildienst

- § 19 Einberufung
- § 19a Verlegung des ständigen Aufenthaltes
- § 20 Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen
- § 21 Widerruf des Einberufungsbescheides
- § 22 Anrechnung anderen Dienstes
- § 22a Anrechnung von Wehr- und Zivildienst anderer Staaten
- § 23 Zivildienstüberwachung
- § 23a Zuführung

Abschnitt 4 Rechtsstellung der Dienstpflichtigen

- § 24 Dauer des Zivildienstes
- § 25 Beginn des Zivildienstes
- § 25a Einweisung in der Dienststelle
- § 25b Einführung und Begleitung
- § 25c Staatsbürgerliche Rechte
- § 26 Achtung der demokratischen Grundordnung
- § 27 Grundpflichten
- § 28 Verschwiegenheit
- § 29 Politische Betätigung
- § 30 Dienstliche Anordnungen
- § 30a Pflichten der Vorgesetzten
- § 31 Dienstliche Unterkunft; Gemeinschaftsverpflegung
- § 32 Arbeitszeit; innerer Dienstbetrieb
- § 32a Verwendung bei Arbeitskämpfen
- § 33 Nebentätigkeit
- § 34 Haftung

- § 35 Fürsorge; Geld- und Sachbezüge; Reisekosten; Urlaub
- § 36 Personalakten und Beurteilungen
- § 36a (weggefallen)
- § 37 Beteiligung der Dienstleistenden
- § 38 Seelsorge
- § 39 Ärztliche Untersuchung
- § 40 Erhaltung der Gesundheit; ärztliche Eingriffe
- § 41 Anträge und Beschwerden
- § 41a Freiwilliger zusätzlicher Zivildienst

Abschnitt 5 Ende des Zivildienstes; Versorgung

- § 42 Ende des Zivildienstes
- § 43 Entlassung
- § 44 Zeitpunkt der Beendigung des Zivildienstes
- § 45 Ausschluss
- § 45a Mitteilungen in Strafsachen
- § 46 Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis
- § 47 (weggefallen)
- § 47a (weggefallen)
- § 47b (weggefallen)
- § 48 (weggefallen)
- § 49 (weggefallen)
- § 50 (weggefallen)
- § 51 (weggefallen)
- § 51a Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

Abschnitt 6 Straf-, Bußgeld- und Disziplinarvorschriften

- § 52 Eigenmächtige Abwesenheit
- § 53 Dienstflucht
- § 54 Nichtbefolgen von Anordnungen
- § 55 Teilnahme
- § 56 Ausschluss der Geldstrafe
- § 57 Ordnungswidrigkeiten
- § 58 Dienstvergehen
- § 58a Ahndung von Dienstvergehen
- § 58b Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen
- § 58c Förmliche Anerkennungen
- § 59 Disziplinarmaßnahmen

- § 60 Inhalt und Höhe der Disziplinarmaßnahmen
- § 61 Disziplinarvorgesetzte
- § 62 Ermittlungen
- § 62a Aussetzung des Verfahrens
- § 62b Anhörung
- § 63 Einstellung des Verfahrens
- § 64 Verhängung der Disziplinarmaßnahme
- § 65 Disziplinarverfügung; Beschwerde
- § 66 Anrufung des Verwaltungsgerichts
- § 67 Aufhebung der Disziplinarverfügung
- § 68 Vollstreckung
- § 69 Auskünfte
- § 69a Tilgung
- § 70 Gnadenrecht

Abschnitt 7 Besondere Verfahrensvorschriften

- § 71 Form und Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Zustellungen
- § 72 Widerspruch
- § 73 Anfechtung des Einberufungsbescheides
- § 74 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage
- § 75 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts
- § 76 Rechte des gesetzlichen Vertreters
- § 77 Anwendungsbereich

Abschnitt 8 Schlussvorschriften

- § 78 Entsprechende Anwendung weiterer Rechtsvorschriften
- § 79 Vorschriften für den Spannungs- oder Verteidigungsfall
- § 80 Einschränkung von Grundrechten
- § 81 Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010
- § 81a Weitere Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010
- § 82 Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2008
- § 83 Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligen-
dienstes

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 66 Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019 u. d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. a bis g G v. 12.12.2019 | 2652 mWv 1.1.2024

Abschnitt 1 Aufgaben und Organisation des Zivildienstes

Fußnoten

Abschn. 1 (Überschrift vor § 1): Früher Erster Abschn. gem. u. idF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 1 Aufgaben des Zivildienstes

Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich.

Fußnoten

§ 1: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 1 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 1a Aussetzung der Verpflichtung zur Ableistung des Zivildienstes

(1) Die Einberufungsanordnungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können vorsehen, dass Einberufungen außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nur auf Vorschlag des Zivildienstpflichtigen und nur für Dienstantritte bis zum 30. Juni 2011 erfolgen.

(2) § 2 Absatz 2 sowie die §§ 2a und 23 gelten nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall.

Fußnoten

§ 1a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 1a Abs. 1: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 28.4.2011 I 687 mWv 3.5.2011; früher einziger Text jetzt Abs. 1 gem. Art. 4 Nr. 1 G v. 28.4.2011 I 687 mWv 1.7.2011

§ 1a Abs. 2: IdF d. Art. 5 G v. 28.4.2011 I 687 mWv 1.1.2012

§ 2 Organisation des Zivildienstes

(1) ¹Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.

²Hierzu wird eine selbstständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung "Bundesamt für den Zivildienst" (Bundesamt) errichtet, die dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht. ³Dem Bundesamt können auch andere Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übertragen werden.

(2) ¹Auf Vorschlag der Bundesregierung wird im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Bundesbeauftragte für den Zivildienst (Bundesbeauftragte) oder ein Bundesbeauftragter für den Zivildienst (Bundesbeauftragter) ernannt. ²Die oder der Bundesbeauftragte führt die dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Aufgaben durch, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ³Die oder der Bundesbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode einen schriftlichen Tätigkeitsbericht (Zivildienstbericht).

Fußnoten

§ 2: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 2 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 2 Abs 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 7 Nr. 2 G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 2a Beirat für den Zivildienst

(1) ¹Bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Beirat für den Zivildienst gebildet. ²Der Beirat hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Fragen des Zivildienstes einschließlich der Frage, welche Aufgaben den Zivildienstpflichtigen (Dienstpflichtigen) außerhalb des sozialen Bereichs zugewiesen werden sollen, zu beraten.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter von Organisationen, die sich mit der Vertretung der Interessen der Kriegsdienstverweigerer und der Zivildienstleistenden (Dienstleistenden) befassen, darunter vier Dienstleistende,
2. sieben Vertreterinnen oder Vertreter von Verbänden anerkannter Beschäftigungsstellen,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

(3) ¹Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die Mitglieder des Beirates in der Regel für die Dauer von vier Jahren. ²Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. ³Die Dienstleistenden (Absatz 2 Nr. 1) sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. ⁴Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirates werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung einberufen und geleitet.

Fußnoten

§ 2a: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 2a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 2a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 2a Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 3 Dienststellen

¹Die Dienstpflichtigen leisten den Zivildienst in einer dafür anerkannten Beschäftigungsstelle, in einer Zivildienstschule oder in einer Zivildienstgruppe (Dienststellen). ²Sie können bei dringendem Bedarf auch in der Verwaltung des Zivildienstes beschäftigt werden.

Fußnoten

§ 3: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 3 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 4 Anerkennung von Beschäftigungsstellen

(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

1. sie insbesondere Aufgaben im sozialen Bereich, im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführt; überwiegend sollen Beschäftigungsstellen des sozialen Bereichs anerkannt werden,
2. sie die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Dienstleistenden dem Wesen des Zivildienstes entsprechen; eine Beschäftigung entspricht insbesondere nicht dem Wesen des Zivildienstes, wenn sie wegen der für den Dienstleistenden mit ihr verbundenen Belastung zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung des Dienstleistenden im Vergleich zu anderen Dienstleistenden oder zu den Wehrdienstleistenden führen würde,
- 2a. sie die Dienstleistenden nach den §§ 25a und 25b persönlich und fachlich begleitet und für die Betreuung der Dienstleistenden qualifiziertes Personal einsetzt,
3. sie sich bereit erklärt, Dienstpflichtige, die den von ihr geforderten Eignungsvoraussetzungen entsprechen, ohne besondere Zustimmung zur Person des Dienstpflichtigen zu beschäftigen, so-

fern nicht die Beschäftigung wegen ihrer Eigenart an die Person des Dienstpflichtigen besondere, über die geforderten Voraussetzungen hinausgehende Anforderungen stellt, und

4. sie sich bereit erklärt, Beauftragten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesamtes Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen. ²Die Anerkennung wird für bestimmte Dienstplätze ausgesprochen. ³Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) ¹Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. ²Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.

Fußnoten

§ 4: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 4 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 4 Abs. 1 Nr. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 5 Aufstellung der Dienstgruppen

¹Dienstgruppen werden auf Anordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Bedarf aufgestellt. ²Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmt ihren Sitz nach Anhörung des beteiligten Landes.

Fußnoten

§ 5: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 5 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 5a Übertragung von Verwaltungsaufgaben

(1) ¹Die Dienststellen können mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden.

²Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes.

(2) ¹Mit ihrem Einverständnis können mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden

1. Verbände für die ihnen angehörenden Beschäftigungsstellen,
2. Länder für die Beschäftigungsstellen bei den ihrer Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Trägern.

²Die Verwaltungskosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

Fußnoten

§ 5a: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 5a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 6 Kosten

(1) ¹Die Beschäftigungsstellen sorgen auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden. ²Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) ¹Die Beschäftigungsstellen zahlen für den Bund den Dienstleistenden die diesen zustehenden Geldbezüge. ²Den Beschäftigungsstellen werden der Aufwand für den Mobilitätszuschlag in voller Höhe und für die übrigen Geldbezüge in Höhe von 70 vom Hundert vierteljährlich nachträglich erstattet. ³Das Bun-

desministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für die Erstattung einheitliche Pauschalbeträge fest.

(3) ¹Den Beschäftigungsstellen können Zuschüsse zur Entlastung vom Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden gewährt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist,

1. um eine für die Heranziehung aller verfügbaren anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst ausreichende Anzahl von Zivildienstplätzen oder
2. um für den Zivildienst nach Art der Beschäftigung besonders geeignete Zivildienstplätze

zu erhalten. ²Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlässt zur Durchführung von Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung. ³Die Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan hierfür Mittel zur Verfügung stellt.

Fußnoten

§ 6: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 6 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 7 Nr. 3 G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

Abschnitt 2 Tauglichkeit, Zivildienstaussagen

Fußnoten

Abschn. 2 (Überschrift vor § 7): Früher Zweiter Abschn. gem. u. idF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 7 Tauglichkeit

¹Die Tauglichkeit für den Zivildienst bestimmt sich nach der Tauglichkeit für den Wehrdienst. ²Wehrdienstfähige gelten als zivildienstfähig, vorübergehend nicht Wehrdienstfähige als vorübergehend nicht zivildienstfähig und nicht Wehrdienstfähige als nicht zivildienstfähig.

Fußnoten

§ 7: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 7 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 8 Zivildienstunfähigkeit

Zum Zivildienst wird nicht herangezogen, wer nicht zivildienstfähig ist.

Fußnoten

§ 8: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 8 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 9 Ausschluss vom Zivildienst

Vom Zivildienst ist ausgeschlossen,

1. wer durch ein deutsches Gericht wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Eintragung über die Verurteilung im Zentralregister getilgt ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

3. wer einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 64, 66, 66a oder § 66b des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist.

Fußnoten

§ 9: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 9 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 9 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 28.4.2011 I 687 mWv 3.5.2011

§ 10 Befreiung vom Zivildienst

(1) Vom Zivildienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Diakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Diakonatsweihe empfangen hat, entspricht,
4. schwerbehinderte Menschen,
5. Zivildienstpflichtige, die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde eine entsprechende Befreiung genießen.

(2) Vom Zivildienst sind anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf Antrag zu befreien,

1. deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung verstorben ist,
2. deren zwei Geschwister
 - a) Grundwehrdienst von der in § 5 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Dauer,
 - b) Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 bestimmten Dauer,
 - c) Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nach § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 13a Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes,
 - d) Entwicklungsdienst nach § 14a Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 13b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes,
 - e) einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b Abs. 1,
 - f) einen freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz von mindestens sechs Monaten,
 - g) ein freies Arbeitsverhältnis nach § 15a Abs. 1,
 - h) Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit geleistet haben oder
3. die
 - a) verheiratet sind,
 - b) eingetragene Lebenspartner sind oder
 - c) die elterliche Sorge gemeinsam oder als Alleinerziehende ausüben.

Fußnoten

§ 10: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 10 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 10 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 13 Nr. 2 G v. 31.7.2008 | 1629 mWv 9.8.2008

§ 10 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 13 Nr. 2 G v. 31.7.2008 | 1629 mWv 9.8.2008

§ 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 7 Nr. 4 Buchst. a G v. 31.7.2010 | 1052 mWv 1.12.2010

§ 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f: IdF d. Art. 2 Abs. 3 Buchst. a G v. 16.5.2008 | 842 mWv 1.6.2008 u. d. Art. 7 Nr. 4 Buchst. b G v. 31.7.2010 | 1052 mWv 1.12.2010

§ 11 Zurückstellung vom Zivildienst

(1) Vom Zivildienst wird zurückgestellt,

1. wer vorübergehend nicht zivildienstfähig ist,
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 9, Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest verbüßt, sich in Untersuchungshaft befindet oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.

(1a) Vom Zivildienst wird ferner zurückgestellt, wer auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde nicht zum Wehrdienst herangezogen werden kann.

(2) Vom Zivildienst werden anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.

(3) ¹Hat ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer seiner Aufstellung für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. ²Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandates nur auf seinen Antrag einberufen werden.

(4) ¹Vom Zivildienst soll ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. ²Eine solche liegt in der Regel vor,

1. wenn im Falle der Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers
 - a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde oder
 - b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,
2. wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen Betriebes unentbehrlich ist,
3. wenn die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers
 - a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,
 - b) ein Hochschulstudium, bei dem zum vorgesehenen Diensteintritt das dritte Semester erreicht ist,
 - c) einen zum vorgesehenen Diensteintritt begonnenen dualen Bildungsgang (Studium mit studienbegleitender betrieblicher Ausbildung), dessen Regelstudienzeit acht Semester nicht überschreitet und bei dem das Studium spätestens drei Monate nach Beginn der betrieblichen Ausbildung aufgenommen wird,
 - d) einen zum vorgesehenen Diensteintritt zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder
 - e) eine bereits begonnene Berufsausbildung

unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde.

(5) Vom Zivildienst kann ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu erwarten ist, oder wenn seine Einberufung die Ordnung oder das Ansehen des Zivildienstes oder einer Dienststelle ernstlich gefährden würde.

(6) ¹Vom Zivildienst soll ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer auf Antrag auch zurückgestellt werden, wenn er für die Erhaltung und Fortführung des elterlichen Betriebes oder des Betriebes seines Arbeitgebers oder für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung seiner Dienstbehörde unentbehrlich ist. ²In diesem Fall sind die Eltern, der Arbeitgeber oder die Dienstbehörde des anerkannten Kriegsdienstverweigerers antragsberechtigt und verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unentbehrlichkeit dem Bundesamt anzuzeigen. ³Die Zurückstellung bedarf der Zustimmung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers. ⁴Die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers ist bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.

Fußnoten

§ 11: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 11 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 11 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 13 Nr. 3 Buchst. a G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 11 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 3 Buchst. b G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 u. 3: IdF d. Art. 13 Nr. 3 Buchst. c G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 11 Abs. 6: Eingef. durch Art. 13 Nr. 3 Buchst. d G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 12 Befreiungs- und Zurückstellungsanträge

(1) Anträge nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 2, 4 und 6 dieses Gesetzes, die nicht gemäß § 20 des Wehrpflichtgesetzes frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes) und spätestens bis zum Abschluss der Musterung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreiswehersatzamt zu stellen waren, sind schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Bundesamtes zu stellen.

(2) ¹Anträgen nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 4 sind Beweisurkunden, die der Antragsteller besitzt oder ohne unverhältnismäßigen Aufwand beschaffen kann, beizufügen. ²Bei Anträgen nach § 11 Abs. 2 sind beizubringen

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, dass sich der anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf das geistliche Amt vorbereitet.

Fußnoten

§ 12: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 12 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 12 Abs. 1: IdF d. Art. 13 Nr. 4 G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 13 Verfahren bei der Zurückstellung

(1) ¹Zurückstellungen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 sind befristet auszusprechen. ²In den Fällen des § 11 Abs. 4, ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3, sowie des Absatzes 6, darf der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst so lange zurückgestellt werden, dass er noch vor der für ihn nach § 24 Abs. 1 Satz 1 bis 4 maßgebenden Altersgrenze einberufen werden kann. ³In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.

(2) Wird ein Antrag nach § 11 Abs. 2 oder 4 nach der Musterung gestellt, so kann die Entscheidung darüber bis zur Einberufung ausgesetzt werden, es sei denn, dass der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an alsbaldiger Entscheidung glaubhaft macht.

(3) Zurückstellungen sind zu widerrufen, wenn der Zurückstellungsgrund weggefallen ist; der anerkannte Kriegsdienstverweigerer ist vorher zu hören.

(4) Nach Ablauf der Zurückstellungsfrist steht der anerkannte Kriegsdienstverweigerer unbeschadet der Vorschrift des § 19 Abs. 4 für den Zivildienst zur Verfügung.

Fußnoten

§ 13: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 13 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 13 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 5 G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008 u. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 14 Zivilschutz oder Katastrophenschutz

(1) ¹Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens vier Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Zivildienst herangezogen, solange sie im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. ²Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende vierjährige tatsächliche Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres erfüllt werden kann.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Zeigt eine zuständige Behörde an, dass ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer sich mit der Folge der Nichtheranziehung zum Zivildienst zur Mitwirkung als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet hat, so hat das Bundesamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, dass er für die Dauer seiner Mitwirkung nicht zum Zivildienst herangezogen wird.

(4) ¹Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer vier Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. ²Genehmigte Unterbrechungen der Mitwirkung (Absatz 1 Satz 2) gelten als Mitwirkung, soweit sie insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. ³Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des anerkannten Kriegsdienstverweigerers liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Zivildienst anzurechnen.

Fußnoten

§ 14: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 14 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 14 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 7 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 14 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 14 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 7 Nr. 5 Buchst. b G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 14a Entwicklungsdienst

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes im Rahmen des Bedarfs dieses Trägers vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung dies bestätigt.

(2) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden ferner nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.

(3) ¹Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer Entwicklungsdienst von der in Absatz 1 genannten Mindestdauer geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; dies gilt nicht für den Zivildienst im

Verteidigungsfall. ²Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Zivildienst dauert, auf den Zivildienst anzurechnen.

(4) Die Träger des Entwicklungsdienstes sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

Fußnoten

§ 14a: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 14a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 14a Abs. 1: IdF d. Art. 7 Nr. 6 Buchst. a G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 14a Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 6 Buchst. b G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 14b Andere Dienste im Ausland

(1) ¹Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des 23. Lebensjahres anzutretenden Dienstes im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will und der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten, vertraglich verpflichtet haben und
2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

²Die Träger sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(2) ¹Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach, dass sie Dienst von der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Mindestdauer geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. ²Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) ¹Als Träger eines Dienstes nach Absatz 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, dass ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen und
3. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

²Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt. ³Es kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. ⁴§ 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 14b: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 14b Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 14c Freiwilliges Jahr

(1) ¹Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer schriftlich zu einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz verpflichtet haben, der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten. ²Der Dienst ist spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung sowie vor Vollendung des 23. Lebensjahres anzutreten. ³Die Verpflichtung ist gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz zugelassen ist.

(2) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) ¹Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach, dass sie Dienst gemäß Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. ²Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 14c: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 14c Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 14c Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 7 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 14c Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Abs. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 16.5.2008 I 842 mWv 1.6.2008 u. d. Art. 7 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 14c Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Abs. 3 Buchst. b DBuchst. cc G v. 16.5.2008 I 842 mWv 1.6.2008

§ 14c Abs. 4 u. 5: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 7 Buchst. b G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 15 Sondervorschriften für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden bis zur Beendigung dieses Dienstes nicht zum Zivildienst herangezogen.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt den Widerruf eines Annahmebescheides und das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der Polizei anzuzeigen; das Gleiche gilt, wenn trotz Annahmebescheides der Dienst nicht angetreten wird.

(3) § 14 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, wenn eine zuständige Behörde anzeigt, dass ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer in den Vollzugsdienst der Polizei eingetreten ist oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen worden und seine Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zu erwarten ist.

Fußnoten

§ 15: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 15 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 15a Freies Arbeitsverhältnis

(1) ¹Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die aus Gewissensgründen gehindert sind, Zivildienst zu leisten, werden zum Zivildienst vorläufig nicht herangezogen, wenn sie erklären, dass sie ein Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen begründen wollen, oder wenn sie in einem solchen Arbeitsverhältnis tätig sind. ²Dies gilt nur, wenn das Arbeitsverhältnis nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und vor Vollendung des 22. Lebensjahres mit einer Dauer, die mindestens acht Monate länger ist als der Zivildienst, den der anerkannte Kriegsdienstverweigerer sonst zu leisten hätte, begründet werden soll oder begründet worden ist.

(2) ¹Weist der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vor Vollendung des 24. Lebensjahres nach, dass er für die in Absatz 1 genannte Mindestdauer in einem solchen Arbeitsverhältnis tätig war, so erlischt seine Pflicht, Zivildienst zu leisten. ²Wird das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die in dem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie acht Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

Fußnoten

§ 15a: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346
§ 15a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 15a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 8 G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010
§ 15a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 8 G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 16 Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des öffentlichen Interesses an der Heranziehung zum Zivildienst und desjenigen an der Deckung des personellen Kräftebedarfs für Aufgaben außerhalb des Zivildienstes kann ein Dienstpflichtiger im Spannungs- und Verteidigungsfall, wenn das letztgenannte öffentliche Interesse überwiegt, für den Zivildienst unabkömmlich gestellt werden, solange er für die von ihm außerhalb des Zivildienstes ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann.

(2) ¹Über die Unabkömmlichstellung wird auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde entschieden. ²Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. ³Für die Zuständigkeit und das Verfahren der Unabkömmlichstellung, die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden, die Regelung des Vorschlagsrechts durch allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landesrechts, den Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesamt und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde, die Zeiträume, für die eine Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann, und die Anhörung sachverständiger Stellen ist die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die Dienstbehörde oder der Arbeitgeber des Dienstpflichtigen ist verpflichtet, dem Bundesamt den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung anzuzeigen. ²Dienstpflichtige, die in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

Fußnoten

§ 16: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346
§ 16 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 16 Abs. 1: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 13 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008
§ 16 Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 3 bis 6 gem. u. idF d. Art. 13 Nr. 7 Buchst. b G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008
§ 16 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 7 Buchst. c G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 17 Entscheidungen über Wehrdienstausnahmen

Entscheidungen der Wehersatzbehörden über Wehrdienstausnahmen gelten auch für den Zivildienst.

Fußnoten

§ 17: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346
§ 17 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 18 Erstattung von Auslagen und Verdienstausschlag

Anerkannten Kriegsdienstverweigerern werden die aus Anlass einer Prüfung ihrer Verfügbarkeit für den Zivildienst entstandenen notwendigen Auslagen sowie bei angeordneter persönlicher Vorstellung auch Verdienstausschlag nach Maßgabe der für die Musterung bei den Wehersatzbehörden geltenden Vorschriften erstattet.

Fußnoten

§ 18: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346
§ 18 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

Abschnitt 3 Heranziehung zum Zivildienst

Fußnoten

Abschn. 3 (Überschrift vor § 19): Früher Dritter Abschn. gem. u. idF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 19 Einberufung

(1) ¹Die Dienstpflichtigen werden nach den Einberufungsanordnungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Zivildienst einberufen, sofern sie nicht nach Absatz 2 in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz überführt werden. ²Wer aus dem Grundwehrdienst entlassen wird, weil er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soll unverzüglich zum Zivildienst einberufen werden.

(2) ¹Das Wehrdienstverhältnis kann durch schriftlichen Bescheid im Einvernehmen mit der vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Stelle in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umgewandelt werden, wenn der Soldat als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist. ²Der Bescheid bestimmt den Zeitpunkt der Umwandlung sowie Ort und Zeitpunkt des Dienst Eintritts im Zivildienst. ³Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend dem Umwandlungsbescheid zur Aufnahme des Zivildienstes zu melden.

(3) ¹Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an einem bestimmten Ort herangezogen zu werden. ²Er darf nicht zu einer Beschäftigungsstelle einberufen werden, bei der er vor seiner Einberufung im Rahmen eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses tätig war. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Dienstpflichtige in der Beschäftigungsstelle Schwerstbehinderte oder Schwerstkranke unmittelbar betreut und bei einer Unterbrechung dieser Betreuung für die Betreuten unververtretbare und unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Belastungen eintreten würden.

(4) Dienstpflichtige, deren Verfügbarkeit nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einberufung festgestellt worden ist, sind vor der Einberufung zu hören.

(5) ¹Im Einberufungsbescheid sind Ort und Zeit des Dienst Eintritts sowie die Dauer des zu leistenden Zivildienstes anzugeben. ²Auf die strafrechtlichen Folgen des Ausbleibens soll hingewiesen werden.

(6) ¹Der Einberufungsbescheid soll mindestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin ergehen. ²Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2.

Fußnoten

§ 19: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 19 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 19 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 8 G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 19 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 19a Verlegung des ständigen Aufenthaltes

(1) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihren ständigen Aufenthalt

1. während des Zivildienstes aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen,
2. ohne die nach § 23 Abs. 4 erforderliche Genehmigung aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen oder
3. aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen, ohne diese zu verlassen.

(2) Verlegen anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihren ständigen Aufenthalt ohne die nach § 23 Abs. 4 erforderliche Genehmigung aus der Bundesrepublik Deutschland hinaus, so werden sie zum Zivildienst nach den Vorschriften dieses Gesetzes herangezogen.

Fußnoten

§ 19a: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 20 Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen

¹Ist für die Überprüfung der Verfügbarkeit des anerkannten Kriegsdienstverweigerers die Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk diese ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, um deren Vernehmung ersucht werden. ²Hierbei sind die Tatsachen anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. ³Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Rechtshilfe (§§ 156ff.) und die Vorschriften der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung. ⁴Die Beeidigung von Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. ⁵Dieses entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung; die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

Fußnoten

§ 20: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 | 1346

§ 20 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 20 Satz 1 u. 2: Früher Satz 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010

§ 20 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010

§ 20 Satz 4: Früher Satz 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b u. c G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010

§ 20 Satz 5: Früher Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010

§ 21 Widerruf des Einberufungsbescheides

¹Wird nach Zustellung des Einberufungsbescheides festgestellt, dass der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht verfügbar ist, so ist der Einberufungsbescheid zu widerrufen. ²Der Widerrufsbescheid ist schriftlich zu erteilen und zuzustellen.

Fußnoten

§ 21: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 | 1346

§ 21 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 22 Anrechnung anderen Dienstes

¹Geleisteter Wehrdienst und auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht geleisteter Grenzschutzdienst werden auf den Zivildienst angerechnet. ²Dies gilt nicht für Tage, an denen ein Dienstpflichtiger infolge

1. schuldhafter Abwesenheit vom Dienst,
2. schuldhafter Dienstverweigerung,
3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
4. Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, soweit diese Tage ohne die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hätten nachgedient werden müssen,
5. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest, soweit diese Tage ohne die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hätten nachgedient werden müssen, oder
6. einer während des Dienstes erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

keinen Dienst geleistet hat.

Fußnoten

§ 22: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 | 1346

§ 22 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 22a Anrechnung von Wehr- und Zivildienst anderer Staaten

(1) ¹Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann im Einzelfall außerhalb der Bundeswehr geleisteten Wehrdienst oder an Stelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienst auf den Zivildienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen. ²Der Wehrdienst oder der an Stelle des Wehrdienstes geleistete andere Dienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschriften geleistet worden ist; dies gilt auch, wenn das Bundesministerium der Verteidigung dem Dienst außerhalb der Bundeswehr zugestimmt hat.

(2) ¹Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann die in Absatz 1 genannte Befugnis auf das Bundesamt für den Zivildienst übertragen. ²Anträge auf Anrechnung von Wehrdienst, der außerhalb der Bundeswehr geleistet worden ist, sowie von anderem Dienst, der an Stelle des Wehrdienstes geleistet worden ist, sind beim Bundesamt zu stellen, das zum Nachweis eine Versicherung des Dienstpflichtigen an Eides statt verlangen kann.

Fußnoten

§ 22a: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 22a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 23 Zivildienstüberwachung

(1) ¹Die anerkannten Kriegsdienstverweigerer unterliegen der Zivildienstüberwachung. ²Diese endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 32. Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Während der Zivildienstüberwachung haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesamt binnen einer Woche jede Änderung ihrer Wohnung zu melden, es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer allgemeinen Meldepflicht nach § 17 des Bundesmeldegesetzes nachgekommen. ²Ferner haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesamt unverzüglich zu melden

1. den Eintritt von Tatsachen, die eine Zivildienstausnahme nach den §§ 8, 9, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 3, §§ 14 bis 14b sowie § 15 begründen,
2. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen einer Zurückstellung,
3. den Abschluss und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes, wenn sie für besondere Aufgaben im Zivildienst vorgesehen sind.

³Die anerkannten Kriegsdienstverweigerer haben Vorsorge zu treffen, dass Mitteilungen des Bundesamtes sie ohne Verzögerung erreichen können.

(3) ¹Die Wehrrersatzbehörde teilt dem Bundesamt die ihr von den Meldebehörden nach § 24a des Wehrpflichtgesetzes übermittelten Daten der Personen, die nicht der Wehrüberwachung unterliegen, zum Zweck der Zivildienstüberwachung mit. ²Das Bundesamt löscht die Daten, die hierzu nicht erforderlich sind.

(4) ¹Während der Zivildienstüberwachung haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer ferner eine Genehmigung des Bundesamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland länger als drei Monate verlassen wollen, ohne dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bereits vorliegen. ²Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland über drei Monate ausdehnen wollen. ³Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der anerkannte Kriegsdienstverweigerer für eine Einberufung zum Zivildienst nicht heransteht. ⁴Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den anerkannten Kriegsdienstverweigerer eine besondere - im Verteidigungsfall eine unzumutbare - Härte bedeuten würde; § 13 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. ⁵Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.

(5) Wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer geleistet haben, obliegen ihnen die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Pflichten nur, soweit

dies das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Sicherung des Zivildienstes im Verteidigungsfall anordnet.

(6) ¹Von den in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Pflichten sind diejenigen anerkannten Kriegsdienstverweigerer befreit, die

1. nicht zivildienstfähig sind,
2. vom Zivildienst dauernd ausgeschlossen sind,
3. vom Zivildienst befreit sind,
4. wegen einer der in den §§ 14 bis 15a bezeichneten Zivildienstausnahmen nicht zum Zivildienst herangezogen werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

²Dies gilt nicht für die Meldung der die Zivildienstausnahmen begründenden Tatsachen.

(7) (weggefallen)

(8) Für die Aufenthaltsfeststellung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern während der Zivildienstüberwachung gilt § 24b des Wehrpflichtgesetzes entsprechend.

Fußnoten

§ 23: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 23 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 23 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 9 G v. 3.5.2013 I 1084 iVm Art. 4 idF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 20.11.2014 I 1738 mWv 1.11.2015

§ 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3: Frühere Nr. 1 aufgeh., frühere Nr. 2 bis 4 jetzt Nr. 1 bis 3 gem. Art. 13 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 9 G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 23 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 23 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 9 Buchst. b G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 23: Früherer Abs. 7 aufgeh. durch Art. 13 Nr. 9 Buchst. c G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 23a Zuführung

¹Die Polizei kann ersucht werden, Dienstpflichtige, die ihrer Einberufung oder einem Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 unentschuldig nicht Folge leisten, der im Einberufungsbescheid oder Umwandlungsbescheid bezeichneten Stelle zuzuführen. ²Die Polizei ist befugt, zum Zweck der Zuführung die

Wohnung und andere Räume des Dienstpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. ³Das Gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Dienstpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht.

⁴Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 bedürfen einer durch das Bundesamt einzuholenden richterlichen Anordnung. ⁵Dabei kann das Gericht von einer vorherigen Anhörung des Dienstpflichtigen oder Wohnungsinhabers absehen, wenn es dies für erforderlich hält, um den Zweck der Maßnahme nicht zu gefährden. ⁶Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Dienstpflichtigen haben, haben das Betreten und Durchsuchen der Wohnung und anderer Räume zu dulden. ⁷Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden. ⁸Die Anordnung ist bei der Durchsichtung vorzuzeigen. ⁹Für die richterliche Anordnung einer Durchsichtung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Durchsichtung vorgenommen werden soll. ¹⁰Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Fußnoten

§ 23a: IdF d. Art. 13 Nr. 10 G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 23a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

Abschnitt 4 Rechtsstellung der Dienstpflichtigen

Fußnoten

Abschn. 4 (Überschrift vor § 24): Früher Vierter Abschn. gem. u. idF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 24 Dauer des Zivildienstes

(1) ¹Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Abweichend von Satz 1 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

1. wegen einer Zurückstellung nach § 11 nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14b), wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines freiwilligen Jahres (§ 14c) oder wegen der Ableistung eines freien Arbeitsverhältnisses (§ 15a) nicht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten,
3. wegen eines ungenehmigten Auslandsaufenthaltes (§ 23 Abs. 4) nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten oder
4. nach § 44 Abs. 2 als aus dem Zivildienst entlassen gelten und nach Absatz 4 eine Nachdienstverpflichtung zu erfüllen haben,
5. wegen Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides oder der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Klage nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten.

³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet worden wären oder verwendet worden sind, oder
2. das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 14a) vor Vollendung des 23. Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind.

⁴Bei Dienstpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des 23. Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehen gebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Zivildienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus. ⁵§ 79 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Dauer des Zivildienstes entspricht der Dauer des Grundwehrdienstes (§ 5 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes). ²Die §§ 41a und 79 Nummer 1 bleiben unberührt.

(3) Tage, an denen ein Dienstpflichtiger während des Zivildienstverhältnisses infolge

1. schuldhafter Abwesenheit vom Zivildienst,
2. schuldhafter Dienstverweigerung,
3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest oder
5. Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

keinen Dienst geleistet hat, sind nachzudienen.

Fußnoten

§ 24: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 24 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4: IdF d. Art. 13 Nr. 11 G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5: Eingef. durch Art. 13 Nr. 11 G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 10 Buchst. a G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 24 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 7 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. aa G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 24 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. bb G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 24 Abs. 3: Früherer Abs. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. Art. 7 Nr. 10 Buchst. c u. d G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 25 Beginn des Zivildienstes

Das Zivildienstverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid für den Dienst Eintritt des Dienstpflichtigen oder im Umwandlungsbescheid für die Umwandlung nach § 19 Abs. 2 festgesetzt ist.

Fußnoten

§ 25: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 25 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 25a Einweisung in der Dienststelle

(1) ¹Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes in ihrer Dienststelle in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, eingewiesen (Einweisungsdienst). ²Im Einweisungsdienst sind den Dienstleistenden die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie für die vorgesehene Tätigkeit benötigen. ³Die Dauer des Einweisungsdienstes richtet sich nach der Art der Tätigkeit und der Vorbildung der Dienstleistenden. ⁴Bei pflegenden und betreuenden Tätigkeiten beträgt sie in der Regel mindestens vier Wochen. ⁵Den Dienstleistenden darf die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, erst nach Beendigung des Einweisungsdienstes übertragen werden.

(2) Bei einer Änderung der Art der Tätigkeit des Dienstleistenden gilt Absatz 1 entsprechend.

Fußnoten

§§ 25a u. 25b: IdF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 25a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 25b Einführung und Begleitung

(1) ¹Die Dienstleistenden sind zu Beginn ihrer Dienstzeit in einem eintägigen Seminar über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende sowie die ihnen zustehenden Geld- und Sachbezüge zu informieren.

²Darüber hinaus sind sie verpflichtet, während ihrer Dienstzeit an

1. einem viertägigen Seminar zur politischen Bildung und
2. einem Seminar zu speziellen Fachthemen, soweit dies erforderlich ist,

teilzunehmen.

(2) ¹Außerdem sind die Dienstleistenden berechtigt, an

1. einem einwöchigen Seminar zur Vertiefung der im Dienst erworbenen persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie
2. einem dienstlichen Erfahrungsaustausch, der ihnen die Gelegenheit gibt, das im Dienst Erlebte zu reflektieren,

teilzunehmen. ²Das Reflexionsangebot gemäß Satz 1 Nr. 2 kann einmalig als dreitägiges Seminar oder dienstbegleitend halb- oder ganztägig in regionalen Gruppen durchgeführt werden.

(3) ¹Mit der Durchführung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Seminare sowie der in Absatz 2 genannten Veranstaltungen können Beschäftigungsstellen und Verbände, denen Beschäftigungsstellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden. ²Werden Stellen der Länder beauftragt, handeln diese im Auftrag des Bundes. ³Die Kosten der Seminare können in angemessenem Umfang erstattet werden. ⁴Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann einheitliche Erstattungssätze festsetzen.

(4) ¹Bei dem Seminar nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. ²Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(5) ¹Die Dienstleistenden sind während der Teilnahme an mehrtägigen Seminaren in einer dienstlichen Unterkunft unterzubringen. ²§ 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Fußnoten

§§ 25a u. 25b: IdF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 25b Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 25b Abs. 1 bis 3: Änderung durch Art. 7 G v. 14.6.2009 I 1229 aufgeh. durch Art. 9 G v. 31.7.2010 I 1052; gilt daher weiter in der am 31.12.2010 maßgebenden Fassung

§ 25c Staatsbürgerliche Rechte

¹Der Dienstleistende hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. ²Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des Zivildienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

Fußnoten

§ 25c: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 25c Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 26 Achtung der demokratischen Grundordnung

Der Dienstleistende hat die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes in seinem gesamten Verhalten zu achten.

Fußnoten

§ 26: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 26 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 27 Grundpflichten

(1) ¹Der Dienstleistende hat seinen Dienst gewissenhaft zu erfüllen. ²Er hat sich in die Gemeinschaft, in der er seinen Dienst ableistet, einzufügen. ³Er darf durch sein Verhalten den Arbeitsfrieden und das Zusammenleben innerhalb der Dienststellen nicht gefährden.

(2) Außer Dienst hat sich der Dienstleistende außerhalb der dienstlichen Unterkünfte so zu verhalten, dass er das Ansehen des Zivildienstes oder der Beschäftigungsstelle, bei der er seinen Dienst leistet, nicht ernsthaft beeinträchtigt.

(3) Er muss die mit dem Dienst verbundenen Gefahren auf sich nehmen, insbesondere, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwendung von Schäden, die der Allgemeinheit drohen, erforderlich ist.

(4) Er hat sich ausbilden zu lassen, wenn es die Zwecke des Zivildienstes erfordern.

Fußnoten

§ 27: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 27 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 28 Verschwiegenheit

(1) ¹Der Dienstpflichtige hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Zivildienst, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) ¹Der Dienstpflichtige darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die §§ 66 und 67 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass über die Versagung der Genehmigung das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entscheidet.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Dienstpflichtigen, Straftaten anzuzeigen.

Fußnoten

§ 28: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 28 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 28 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 15 Abs. 78 Nr. 1 G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009

§ 29 Politische Betätigung

(1) ¹Der Dienstleistende darf sich im Dienst nicht zugunsten oder zuungunsten einer politischen Richtung betätigen. ²Das Recht, im Gespräch mit anderen seine Meinung zu äußern, bleibt unberührt.

(2) ¹Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen darf die freie Meinungsäußerung während der Freizeit das Zusammenleben in der Gemeinschaft nicht stören. ²Der Dienstleistende darf dort insbesondere nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet. ³Die gegenseitige Achtung darf nicht gefährdet werden.

Fußnoten

§ 29: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 29 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 30 Dienstliche Anordnungen

(1) ¹Der Dienstleistende hat die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen. ²Vorgesetzte sind die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamtes, die Leitung der Dienststelle sowie die Personen einschließlich anderer Dienstleistender, die mit Aufgaben der Leitung und Aufsicht beauftragt sind. ³Die Beauftragung muss dem Dienstleistenden bekannt gemacht worden sein.

(2) Erhebt der Dienstleistende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung und wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat er sie zu befolgen, es sei denn, dass sie nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder dass durch das Befolgen eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen würde.

(3) Befolgt der Dienstleistende eine dienstliche Anordnung, so ist er von der eigenen Verantwortung befreit, sofern nicht die Ausführung der Anordnung strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder die Ordnungswidrigkeit entweder von ihm erkannt wird oder nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist.

Fußnoten

§ 30: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 | 1346

§ 30 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 30 Abs. 1 Satz 1 u. 2: Früher Satz 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010

§ 30 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 11 G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010

§ 30a Pflichten der Vorgesetzten

¹Vorgesetzte sind für die ihnen unterstellten Dienstleistenden verantwortlich. ²Sie haben die Pflicht zur Dienstaufsicht. ³Dienstliche Anordnungen dürfen sie nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.

Fußnoten

§ 30a: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010

§ 30a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 31 Dienstliche Unterkunft; Gemeinschaftsverpflegung

¹Der Dienstleistende ist auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer dienstlichen Unterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. ²Dienstliche Unterkunft ist jede vom Bundesamt oder einer Dienststelle zugewiesene Unterkunft.

Fußnoten

§ 31: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 | 1346

§ 31 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 32 Arbeitszeit; innerer Dienstbetrieb

(1) ¹Die Arbeitszeit des Dienstleistenden richtet sich nach den Vorschriften, die an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz für vergleichbare Beschäftigte gelten oder gelten würden. ²Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, finden die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit entsprechende Anwendung.

(2) Außerhalb der nach Absatz 1 geltenden Arbeitszeit hat der Dienstleistende am Dienstunterricht teilzunehmen und die Aufgaben zu übernehmen, die sich aus der dienstlichen Unterbringung ergeben oder die sonst zur Durchführung des Dienstes erforderlich sind (innerer Dienstbetrieb).

(3) Die Inanspruchnahme des Dienstleistenden nach Absatz 2 soll zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

Fußnoten

§ 32: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 | 1346

§ 32 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 32 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010

§ 32a Verwendung bei Arbeitskämpfen

Während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, darf der Dienstleistende nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die in der Beschäftigungsstelle infolge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird.

Fußnoten

§ 32a: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 | 1346

§ 32a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 33 Nebentätigkeit

(1) Der Dienstleistende bedarf zur Ausübung einer Nebentätigkeit der Genehmigung; diese darf nur versagt werden, wenn die Nebentätigkeit die Dienstleistung gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

(2) ¹Keiner Genehmigung bedarf die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sowie eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit. ²Diese Tätigkeiten können untersagt werden, soweit sie die Dienstleistung gefährden oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderlaufen.

Fußnoten

§ 33: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 33 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 34 Haftung

(1) ¹Verletzt ein Dienstleistender vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Haben mehrere Dienstleistende gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) ¹Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. ²Hat der Dienstherr einer dritten Person Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch der dritten Person dieser gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist.

(3) Leistet der Dienstleistende dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen eine dritte Person, so geht der Ersatzanspruch auf den Dienstleistenden über.

Fußnoten

§ 34: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 34 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 34 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 34 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 35 Fürsorge; Geld- und Sachbezüge; Reisekosten; Urlaub

(1) Auf den Dienstpflichtigen finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, in Fragen der Fürsorge, der Geld- und Sachbezüge, der Reisekosten sowie des Urlaubs die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für einen Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, gelten.

(2) ¹Einem Dienstleistenden kann nach einer Dienstzeit von drei Monaten der Sold der Soldgruppe 2 gewährt werden, wenn seine Eignung, Befähigung und Leistung dies rechtfertigen. ²Einem Dienstleistenden, der Sold nach Soldgruppe 2 erhält, kann nach einer Dienstzeit von sechs Monaten bei Eignung, Befähigung und Leistung der Sold der Soldgruppe 3 gewährt werden. ³Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sätze 1 und 2.

(3) Verträge mit Körperschaften und Verbänden der Heilberufe zur Sicherstellung der Heilfürsorge der Dienstleistenden sowie mit öffentlichen Eisenbahnen zur Stundung von Reisekosten schließt das zuständige Bundesministerium ab.

(4) ¹Der Dienstleistende soll unentgeltlich Arbeitskleidung erhalten. ²Er ist verpflichtet, diese bei der Arbeit und im inneren Dienstbetrieb zu tragen. ³Ersatzansprüche für Abnutzung und etwaige Beschädigung eigener Kleidung im Dienst stehen ihm nur zu, soweit er Arbeitskleidung nicht erhalten hatte oder diese zu tragen nicht verpflichtet war.

(5) ¹Sind bei einem während der Ausübung des Zivildienstes erlittenen Unfall Gegenstände, die der Dienstleistende mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. ²Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Dienstleistenden der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. ³Ersatz für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene eigene Kleidungsstücke des Dienstleistenden wird nach den Sätzen 1 und 2 nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 3 geleistet. ⁴Die Sätze 1 bis 3 finden auch auf andere Unfälle Anwendung, die einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch begründen. ⁵§ 50 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(6) (weggefallen)

(7) Beim Tode des Dienstleistenden werden die Vorschriften des § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge für den Sterbemonat entsprechend angewandt.

(8) ¹Stirbt ein Dienstpflichtiger während des Dienstverhältnisses an den Folgen einer Zivildienstbeschädigung, so erhalten die Eltern oder Adoptiveltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld, dessen Höhe den Vorschriften für wehrpflichtige Soldaten entspricht. ²§ 50 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(9) ¹In Angelegenheiten des § 35 Absatz 5 und 8 sind die §§ 60 bis 62 sowie die §§ 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. ²Die Durchführung obliegt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der von diesem bestimmten Stelle.

(10) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des § 35 Absatz 5 und 8 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.

Fußnoten

§ 35: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 35 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 35 Abs. 5 Satz 4: IdF d. Art. 7 Nr. 2 Buchst. a G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024

§ 35 Abs. 9 u. 10: Eingef. durch Art. 7 Nr. 2 Buchst. b G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024

§ 36 Personalakten und Beurteilungen

(1) ¹Über jeden Dienstpflichtigen ist eine Personalakte zu führen. ²Sie ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. ³Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateisystemen gespeicherten Daten, die den Dienstpflichtigen betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); hierzu gehören auch die die Feststellung der Tauglichkeit betreffenden Unterlagen aus der Tauglichkeitsakte. ⁴Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Unterlagen über die Abrechnung ärztlicher Untersuchungen und Behandlungen; Zugang zu Letzteren haben nur der ärztliche Dienst und das für die Heilfürsorge zuständige Personal. ⁵Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Dienstpflichtigen nur verarbeitet werden:

1. für die Durchführung dieses Gesetzes,

2. für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens zur Rücknahme oder zum Widerruf der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer.

⁶Satz 5 gilt auch für die Verarbeitung von Personalaktendaten in Dateisystemen.

(2) ¹Personenbezogene Daten über Dienstpflichtige dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. ²Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1994 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) ¹Zugang zur Personalakte dürfen nur Personen haben, die für Personalangelegenheiten zuständig sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, sowie Personen, die mit dem in Absatz 1 genannten Rücknahme- oder Widerrufsverfahren befasst sind, und nur soweit dies zu Zwecken dieser Verfahren erforderlich ist. ²Ohne Einwilligung des Dienstpflichtigen darf die Personalakte an andere Stellen und an Ärztinnen und Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend weitergegeben werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Dienstverhältnisses erforderlich ist. ³Ärztinnen und Ärzten, die im Auftrag des Bundesamtes für den Zivildienst ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ohne Einwilligung des Dienstpflichtigen vorgelegt werden. ⁴Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁵Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Weitergabe abzusehen. ⁶Auskünfte an eine dritte Person dürfen ohne besondere gesetzliche Regelung nur mit Einwilligung des Dienstpflichtigen erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der dritten Person oder die Durchführung des in Absatz 1 genannten Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens dies erfordern. ⁷Inhalt, Empfängerinnen und Empfänger der Auskunft sind dem Dienstpflichtigen schriftlich mitzuteilen. ⁸Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn die um Auskunft ersuchende Stelle gegenüber dem Bundesamt erklärt, dass die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Gemeinwohl beeinträchtigen würde. ⁹Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Dienstpflichtige ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, sowie zu Werturteilen vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. ²Seine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. ³Die Vorgänge nach den Sätzen 1 und 2 sind auf Antrag des Dienstpflichtigen nach drei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, es sei denn, sie sind in eine dienstliche Beurteilung aufgenommen worden oder unterliegen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer längeren Tilgungsfrist. ⁴Die Frist für die Entfernung wird regelmäßig durch Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Dienstpflichtigen unterbrochen.

(5) ¹Die Personalakte des Dienstpflichtigen ist nach Beendigung des Zivildienstverhältnisses so lange aufzubewahren, wie dies insbesondere zur Erfüllung der Dienstpflicht oder aus versorgungsrechtlichen Gründen erforderlich ist. ²Sie ist spätestens bei Vollendung des 60. Lebensjahres zu vernichten, sofern sie nicht vom Bundesarchiv übernommen wird. ³Für die in Dateisystemen gespeicherten Informationen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁴§ 12 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes bleibt unberührt.

(6) ¹Das Recht des Dienstpflichtigen auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst auch das Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte. ²Dies gilt auch nach Beendigung des Zivildienstverhältnisses. ³Soweit keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, werden Kopien oder Ausdrucke aus der Personalakte angefertigt. ⁴Dem Dienstpflichtigen ist auf Verlangen ein Ausdruck der Personalaktendaten zu überlassen, die zu seiner Person automatisiert gespeichert sind.

(7) ¹Der Dienstpflichtige hat ein Recht auf Auskunft auch über personenbezogene Daten über ihn, die in anderen Akten enthalten sind und für sein Dienstverhältnis verarbeitet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Das Recht auf Auskunft umfasst auch das Recht auf Einsicht in die Akten. ³Kei-

ne Einsicht wird gewährt, soweit die anderen Akten personenbezogene Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftige nicht personenbezogene Daten enthalten, die mit den Daten des Dienstpflichtigen derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

(8) ¹Bevollmächtigten des Dienstpflichtigen ist Auskunft aus der Personalakte zu erteilen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Das Recht auf Auskunft umfasst auch das Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte. ³Entsprechendes gilt für Hinterbliebene des Dienstpflichtigen und für Bevollmächtigte der Hinterbliebenen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(9) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Einzelheiten über

1. die Anlage und Führung der Personalakte des Dienstpflichtigen, auch für die Zeit nach der Beendigung des Zivildienstverhältnisses,
2. das Verfahren der Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung oder den Verbleib der Personalakten einschließlich der Übermittlung und Löschung oder des Verbleibs der in Dateisystemen gespeicherten Informationen sowie die hieran beteiligten Stellen,
3. die Einrichtung und den Betrieb automatisierter Dateisysteme einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Informationen,
4. die Erteilung von Auskünften aus der Personalakte oder aus einem automatisierten Dateisystem und
5. die Befugnis von Personen im Sinne des § 203 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Strafgesetzbuches, die im Rahmen der unentgeltlichen ärztlichen Versorgung des Dienstpflichtigen tätig werden, vom Dienstherrn mit der Untersuchung des Dienstpflichtigen oder mit der Erstellung von Gutachten über ihn beauftragt worden sind, dem Arztgeheimnis unterliegende personenbezogene Daten zu offenbaren.

Fußnoten

§ 36: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 36 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 36 Abs. 1 Satz 1 u. 2: Früher Satz 1 gem. u. idF d. Art. 66 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 36 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 66 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 36 Abs. 1 Satz 4 (früher Satz 3): IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010; jetzt Satz 4 gem. Art. 66 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 36 Abs. 1 Satz 5 u. 6: Früherer Satz 4 wurde Satz 5 gem. Art. 66 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019; früherer Satz 5 jetzt Satz 5 u. 6 gem. Art. 66 Nr. 3 Buchst. a

DBuchst. cc G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 36 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. aa G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 36 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. bb G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 36 Abs. 3 Satz 6: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. cc G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 36 Abs. 3 Satz 7: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. dd G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 36 Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 66 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 36 Abs. 5 Satz 4: IdF d. Art. 66 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 36 Abs. 6 bis 9: Früher Abs. 6 bis 8 gem. u. idF d. Art. 66 Nr. 3 Buchst. c G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 36a (weggefallen)

Fußnoten

§ 36a: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 36a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 37 Beteiligung der Dienstleistenden

Die Beteiligung der Dienstleistenden regelt das Gesetz über den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47, 53).

Fußnoten

§ 37: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 37 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 38 Seelsorge

¹Der Dienstleistende hat einen Anspruch auf ungestörte Religionsausübung. ²Die Teilnahme am Gottesdienst ist freiwillig.

Fußnoten

§ 38: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 38 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 39 Ärztliche Untersuchung

(1) Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer ist ärztlich zu untersuchen

1. vor der Einberufung, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht zivildienstfähig oder vorübergehend nicht zivildienstfähig ist; dies ist anzunehmen, wenn er wegen vorübergehender Zivildienstunfähigkeit vom Zivildienst zurückgestellt war und auf seinen Antrag, wenn seine Verfügbarkeit nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einberufung festgestellt worden ist;
2. unverzüglich nach Dienstantritt;
3. während des Zivildienstes, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er
 - a) nicht zivildienstfähig oder vorübergehend nicht zivildienstfähig geworden ist oder
 - b) eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat;
4. vor der Entlassung, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat oder wenn er es beantragt.

(2) ¹Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer hat sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden; § 23a gilt entsprechend. ²Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten oder mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Dienstpflichtigen verbunden sind, dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. ³Darunter fallen nicht einfache ärztliche Maßnahmen wie Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

(3) ¹Das Recht des Dienstleistenden, anlässlich der Untersuchung nach Absatz 1 Nr. 4 Gutachten von Ärztinnen oder Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. ²Das Bundesamt kann auch andere Beweise erheben; § 20 findet entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 39: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 39 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 39 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 40 Erhaltung der Gesundheit; ärztliche Eingriffe

(1) ¹Der Dienstleistende hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. ²Er darf diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen.

(2) ¹Ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit muss er nur dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen. ²§ 26 Abs. 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) bleibt unberührt.

(3) ¹Lehnt der Dienstleistende eine zumutbare ärztliche Behandlung ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm eine sonst zustehende Versorgung insoweit versagt werden. ²Nicht zumutbar ist eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Dienstleistenden verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

Fußnoten

§ 40: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 40 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 41 Anträge und Beschwerden

(1) ¹Der Dienstleistende kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. ²Der Beschwerdeweg bis zum Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht offen. ³Außerdem hat jeder Dienstleistende das Recht, sich unmittelbar an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Zivildienst zu wenden. ⁴Wegen des Vorbringens einer Beschwerde nach Satz 1 oder Satz 3 darf der Dienstleistende nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die Leitung der Dienststelle, kann sie bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes, richtet sie sich gegen die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesamtes, kann sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unmittelbar eingereicht werden.

(3) Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig.

Fußnoten

§ 41: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 41 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 41 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. a G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 41 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 41a Freiwilliger zusätzlicher Zivildienst

(1) Der Dienstpflichtige kann auf Antrag freiwilligen zusätzlichen Zivildienst von mindestens drei bis zu höchstens sechs Monaten Dauer leisten, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden und die Dienststelle einverstanden ist.

(2) ¹Der Antrag nach Absatz 1 kann frühestens zwei Monate nach Beginn des Zivildienstverhältnisses gestellt werden. ²Wird dem Antrag entsprochen, legt das Bundesamt das Ende der Dienstzeit unter Abänderung des Einberufungsbescheids neu fest.

(3) ¹Wer Dienst nach Absatz 1 leistet, hat die Rechtsstellung eines Dienstleistenden, der als anerkannter Kriegsdienstverweigerer Zivildienst leistet. ²Sozialversicherungsrechtlich gilt er als Person, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Zivildienst leistet.

(4) ¹Der Dienst nach Absatz 1 ist Zivildienst im Sinne dieses Gesetzes. ²Die §§ 52 bis 57 sowie § 59 Absatz 1 Nummer 2 sind auf Dienstleistende nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

(5) ¹Liegen besondere Gründe vor, kann die Dienststelle für die Dauer des Dienstes nach Absatz 1 einen Zivildienstzuschlag bis zu der Höhe gewähren, die in § 8c Absatz 2 des Wehrsoldgesetzes vorgesehen ist. ²Der Zuschlag wird nicht nach § 6 Absatz 2 Satz 2 erstattet. ³Ein erhöhtes Entlassungsgeld entsprechend § 9 Absatz 3 des Wehrsoldgesetzes wird nicht gezahlt.

(6) Dienstleistende nach Absatz 1 haben Anspruch auf Erholungsurlaub entsprechend § 5 Absatz 2 der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung.

Fußnoten

§ 41a: Eingef. durch Art. 7 Nr. 11 G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 41a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

Abschnitt 5 Ende des Zivildienstes; Versorgung

Fußnoten

Abschn. 5 (Überschrift vor § 42): Früher Fünfter Abschn. gem. u. idF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 42 Ende des Zivildienstes

Der Zivildienst endet durch Entlassung oder Ausschluss.

Fußnoten

§ 42: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 42 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 43 Entlassung

(1) Ein Dienstleistender ist zu entlassen, wenn

1. die für den Zivildienst festgesetzte Zeit abgelaufen ist,
2. er nicht wehrpflichtig war oder seine Wehrpflicht ruht oder endet,
3. der die Verfügbarkeit feststellende Musterungsbescheid, Einberufungsbescheid oder der Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 aufgehoben wird,
4. er nach § 11 Abs. 2, 4 oder 6 zurückgestellt ist,
5. der Einberufungsbescheid wegen einer der in den §§ 8, 10, 11 Abs. 1 bis 3 sowie den §§ 14 bis 15a bezeichneten Zivildienstausnahmen hätte zurückgenommen oder widerrufen werden müssen,
6. eine der in den §§ 8, 10, 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 bezeichneten Zivildienstausnahmen eintritt,
7. nach seinem bisherigen Verhalten durch seine weitere Dienstleistung die Ordnung im Zivildienst ernstlich gefährdet würde,
8. er unabhkömmlich gestellt ist,
9. der Bescheid über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zurückgenommen oder widerrufen ist,
10. er dem Bundesamt gegenüber schriftlich erklärt, dass er den Kriegsdienst mit der Waffe nicht mehr aus Gewissensgründen verweigere,
11. er vorübergehend nicht zivildienstfähig wird, die Wiederherstellung seiner Zivildienstfähigkeit innerhalb der für den Zivildienst festgesetzten Zeit nicht zu erwarten ist und er seine Entlassung beantragt oder ihr zustimmt.

(2) Ein Dienstleistender kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag, wenn das Verbleiben im Zivildienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe, die nach dem für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunkt oder nach der Umwandlung nach § 19 Abs. 2 entstanden oder zu früher entstandenen hinzugetreten sind, eine besondere Härte bedeuten würde; § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung;
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist; das Gleiche gilt, wenn die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird.

(3) ¹Wer Dienst nach § 41a leistet, ist auf seinen Antrag vorzeitig zu entlassen, wenn

1. hierüber Einvernehmen mit der Dienststelle besteht oder
2. er Härtegründe nach Absatz 2 Nummer 1 geltend macht; das Bundesamt prüft nicht, ob die geltend gemachten Gründe die Zurückstellung vom Zivildienst nach der Entlassung rechtfertigen.

²Er kann auf Antrag der Dienststelle vorzeitig entlassen werden, wenn sich aus seinem Verhalten oder aus Leistungsdefiziten, die auch gesundheitlich bedingt sein können, ergibt, dass er die Eignungs- und Leistungsanforderungen, die an einen Dienstleistenden zu stellen sind, nicht oder nicht mehr erfüllt. ³§ 44 Absatz 3 bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 43: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 43 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 43 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 13 Nr. 12 G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 43 Abs. 3: Eingef. durch Art. 7 Nr. 12 G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 44 Zeitpunkt der Beendigung des Zivildienstes

(1) Im Falle der Entlassung endet das Zivildienstverhältnis mit dem Ablauf des Entlassungstages.

(2) ¹Hält sich ein Dienstleistender an dem Tag, an dem er zu entlassen wäre, nicht bei seiner Dienststelle auf, ohne dazu die ausdrückliche Erlaubnis zu besitzen oder ist bei ihm die Vollziehung des Einberufungsbescheides ausgesetzt, so gilt er als mit Ablauf dieses Tages als entlassen. ²Die Verpflichtung, unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 nachzudienen, bleibt unberührt.

(3) Befindet sich ein Dienstleistender im Entlassungszeitpunkt in stationärer Krankenbehandlung auf Grund ärztlicher Einweisung, so endet der Zivildienst, zu dem er einberufen war,

1. wenn die stationäre Krankenbehandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt, oder
2. wenn er innerhalb der drei Monate schriftlich erklärt, dass er mit der Fortsetzung des Zivildienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tag der Abgabe dieser Erklärung.

Fußnoten

§ 44: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 44 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 44 Abs. 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 18 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 45 Ausschluss

(1) ¹Ein Dienstleistender ist aus dem Zivildienst ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichtes im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in § 9 Abs. 1 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. ²Das Zivildienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(2) Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf keine der genannten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt, so dürfen dem Ausgeschlossenen aus dem Ausschluss für die Erfüllung der Wehrpflicht keine nachteiligen Folgen erwachsen.

Fußnoten

§ 45: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 45 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 45a Mitteilungen in Strafsachen

(1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende gilt § 115 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(2) Die Mitteilungen sind an das Bundesamt für den Zivildienst zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

Fußnoten

§ 45a: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 45a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 45a Abs. 1: IdF d. Art. 15 Abs. 78 Nr. 2 G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009

§ 46 Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis

(1) Wer Zivildienst geleistet hat, erhält nach dessen Beendigung vom Bundesamt eine Dienstzeitbescheinigung und von der Beschäftigungsstelle ein qualifiziertes Dienstzeugnis.

(2) Das Dienstzeugnis hat Angaben über Art und Dauer des Dienstes sowie über Führung, Tätigkeit, Leistung und erworbene Kompetenzen des Dienstleistenden zu enthalten, sofern er mindestens drei Monate tatsächlich Dienst verrichtet hat.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ist ihm eine angemessene Zeit vor Beendigung des Zivildienstes ein vorläufiges Dienstzeugnis zu erteilen.

Fußnoten

§ 46: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 46 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 46 Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 19 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 47 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 47 bis 51: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 3 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024

§ 47a (weggefallen)

Fußnoten

§§ 47 bis 51: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 3 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024

§ 47b (weggefallen)

Fußnoten

§§ 47 bis 51: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 3 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024

§ 48 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 47 bis 51: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 3 G v. 12.12.2019 | 2652 mWv 1.1.2024

§ 49 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 47 bis 51: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 3 G v. 12.12.2019 | 2652 mWv 1.1.2024

§ 50 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 47 bis 51: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 3 G v. 12.12.2019 | 2652 mWv 1.1.2024

§ 51 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 47 bis 51: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 3 G v. 12.12.2019 | 2652 mWv 1.1.2024

§ 51a Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Zivildienstbeschädigungen von Dienstpflichtigen Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Rechnung tragen.

²Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Art, Berechnungsgrundlagen, Höhe von Versorgungsleistungen und Ruhensregelungen abweichend von diesem Gesetz.

Fußnoten

§ 51a: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 | 1346

§ 51a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

Abschnitt 6 Straf-, Bußgeld- und Disziplinarvorschriften

Fußnoten

Abschn. 6 (Überschrift vor § 52): Früher Sechster Abschn. gem. u. idF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 52 Eigenmächtige Abwesenheit

Wer eigenmächtig den Zivildienst verlässt oder ihm fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Fußnoten

§ 52: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 | 1346

§ 53 Dienstflucht

(1) Wer eigenmächtig den Zivildienst verlässt oder ihm fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Zivildienst dauernd oder für den Verteidigungsfall zu entziehen oder die Beendigung des Zivildienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Zivildienst nachzukommen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend.

Fußnoten

§ 53: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 53 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 54 Nichtbefolgen von Anordnungen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft,

1. wer die Befolgung einer dienstlichen Anordnung dadurch verweigert, dass er sich mit Wort oder Tat gegen sie auflehnt, oder
2. wer darauf beharrt, eine dienstliche Anordnung nicht zu befolgen, nachdem diese wiederholt worden ist.

(2) Verweigert der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Befolgung einer dienstlichen Anordnung, die nicht sofort auszuführen ist, befolgt er sie aber rechtzeitig und freiwillig, so kann das Gericht von Strafe absehen.

(3) ¹Im Falle des Absatzes 1 handelt der Dienstleistende nicht rechtswidrig, wenn die dienstliche Anordnung nicht verbindlich ist, insbesondere, wenn sie nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen würde. ²Dies gilt auch, wenn der Dienstleistende irrig annimmt, die dienstliche Anordnung sei verbindlich.

(4) Befolgt ein Dienstleistender eine dienstliche Anordnung nicht, weil er irrig annimmt, dass durch die Ausführung eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen würde, so ist er nach Absatz 1 nicht strafbar, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte.

(5) Nimmt ein Dienstleistender irrig an, dass eine dienstliche Anordnung aus anderen Gründen nicht verbindlich ist, und befolgt er sie deshalb nicht, so ist er nach Absatz 1 nicht strafbar, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich nicht verbindliche Anordnung zu wehren; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen.

Fußnoten

§ 54: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 54 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 55 Teilnahme

Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer rechtswidrigen Tat, die einen Straftatbestand nach diesem Gesetz verwirklicht, und wegen Versuchs der Beteiligung an der Dienstflucht (§ 53 Abs. 4) ist auch strafbar, wer nicht Dienstleistender ist.

Fußnoten

§ 55: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 55 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 56 Ausschluss der Geldstrafe

Begeht ein Dienstleistender eine Straftat nach diesem Gesetz, so darf Geldstrafe nach § 47 Abs. 2 des Strafgesetzbuches auch dann nicht verhängt werden, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung von Freiheitsstrafe zur Wahrung der Disziplin im Zivildienst gebieten.

Fußnoten

§ 56: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 56 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 57 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine ihm nach § 23 Abs. 4 Satz 1 oder 2 während der Zivildienstüberwachung obliegende Pflicht verletzt oder
2. der in § 39 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Pflicht, sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu erdulden, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

Fußnoten

§ 57: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 57 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 58 Dienstvergehen

Ein Dienstleistender begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt.

Fußnoten

§ 58: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 58 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 58a Ahndung von Dienstvergehen

(1) Dienstvergehen können durch Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

(2) ¹Die oder der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist. ²Sie oder er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(3) ¹Sind seit einem Dienstvergehen sechs Monate verstrichen, so darf eine Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden. ²Die Frist läuft nicht, solange der Sachverhalt Gegenstand von Ermittlungen nach § 62, einer Beschwerde nach § 65 Abs. 2, eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht nach § 66, eines Strafverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens ist.

(4) ¹Ein Dienstvergehen darf nur einmal disziplinar geahndet werden. ²Mehrere Pflichtverletzungen eines Dienstleistenden, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden.

Fußnoten

§ 58a: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 58a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 58a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. a G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 58a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. b G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 58b Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Hat ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, so dürfen wegen desselben Sachverhalts Disziplinarmaßnahmen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Ordnung im Zivildienst aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen des Zivildienstes ernsthaft beeinträchtigt ist. ²Wird der Dienstleistende in einem Straf- oder Bußgeldverfahren freigesprochen oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, dürfen wegen desselben Sachverhalts Disziplinarmaßnahmen nur verhängt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Ordnung im Zivildienst aufrechtzuerhalten oder wenn durch das Fehlverhalten das Ansehen des Zivildienstes ernsthaft beeinträchtigt wurde.

(2) ¹Ist eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, so ist auf Antrag des Dienstleistenden oder des früheren Dienstleistenden die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn sie nach Absatz 1 nicht zusätzlich erforderlich ist. ²Das gilt nicht, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich berücksichtigt worden ist.

(3) ¹Der Antrag nach Absatz 2 ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes oder, wenn das Verwaltungsgericht entschieden hat (§ 66), bei diesem einzureichen. ²Die Entscheidung ist dem Dienstleistenden und, wenn sie vom Verwaltungsgericht getroffen wird, auch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes zuzustellen.

(4) ¹Lehnt die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamtes die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme ab, so kann der Dienstleistende die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragen. ²Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes einzureichen; die Frist ist auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag beim Verwaltungsgericht eingeht. ³Das Verwaltungsgericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluss. ⁴Absatz 3 Satz 2, § 65 Abs. 1 Satz 3 und § 66 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 58b: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 58b Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 58b Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 58b Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. b DBuchst. aa G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 58b Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. b DBuchst. bb G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 58c Förmliche Anerkennungen

(1) Vorbildliche Pflichterfüllung und hervorragende Einzeltaten können durch förmliche Anerkennungen gewürdigt werden.

(2) ¹Eine förmliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorlagen. ²Die Rücknahme ist zu begründen. ³Vor der Entscheidung ist der Dienstleistende zu hören.

(3) ¹Wird die förmliche Anerkennung zurückgenommen, ist zugleich darüber zu entscheiden, ob ein in Anspruch genommener Sonderurlaub ganz oder teilweise auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. ²Eine Anrechnung des in Anspruch genommenen Sonderurlaubs auf den Erholungsurlaub unterbleibt, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch für frühere Dienstleistende.

Fußnoten

§ 58c: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 58c Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 59 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind

1. Verweis,
2. Ausgangsbeschränkung,
3. Geldbuße,
4. Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe,
5. Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe.

(2) Ausgangsbeschränkung und Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

Fußnoten

§ 59: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 59 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 60 Inhalt und Höhe der Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Dienstleistenden. ²Missbilligende Äußerungen einer oder eines Disziplinarvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

(2) ¹Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, die dienstliche Unterkunft ohne Erlaubnis zu verlassen. ²Sie dauert mindestens einen Tag und höchstens 30 Tage. ³Sie darf nur gegen Dienstleistende verhängt werden, die in einer dienstlichen Unterkunft wohnen.

(3) Die Geldbuße darf die Höhe des Soldes für vier Monate nicht überschreiten.

Fußnoten

§ 60: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 60 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 60 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 23 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 61 Disziplinarvorgesetzte

(1) ¹Zuständig für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse ist die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamtes. ²Sie oder er kann diese Befugnis auf hierfür bestellte Beamtinnen oder Beamte des Bundesamtes, die die Befähigung zum Richteramt haben, übertragen.

(2) ¹Der Leitung von Dienststellen sowie deren Vertretungen und den Regionalbetreuerinnen und Regionalbetreuern des Bundesamtes kann die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamtes Disziplinarbefugnis zur Verhängung von Verweisen, Ausgangsbeschränkungen bis zu zehn Tagen und Geldbußen bis

zur Höhe eines Monatssoldes übertragen. ²Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden. ³Wird der Dienstleistende versetzt, bevor ein eingeleitetes Disziplinarverfahren durch Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder durch Einstellung erledigt ist, geht die Zuständigkeit auf die Disziplinarvorgesetzte oder den Disziplinarvorgesetzten nach Absatz 1 über.

(3) Die oder der in Absatz 1 bezeichnete Disziplinarvorgesetzte ist zuständig, wenn die oder der nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Disziplinarvorgesetzte an der Tat beteiligt oder persönlich durch sie verletzt ist oder sich für befangen hält.

Fußnoten

§ 61: IdF d. Art. 1 Nr. 24 G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010

§ 61 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 62 Ermittlungen

(1) ¹Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlasst die oder der zuständige Disziplinarvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen. ²Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. ³§ 20 findet entsprechende Anwendung. ⁴Der Dienstleistende ist über die Ermittlungen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist. ⁵Ihm ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist.

(2) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind für die Disziplinarvorgesetzte oder den Disziplinarvorgesetzten bindend, soweit das Dienstvergehen denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat.

(3) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

Fußnoten

§ 62: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 | 1346

§ 62 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 62 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 25 Buchst. a G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010

§ 62 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 25 Buchst. b G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010

§ 62a Aussetzung des Verfahrens

¹Ein eingeleitetes Disziplinarverfahren kann bis zur Beendigung eines wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens ausgesetzt werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person oder im Verhalten des Dienstleistenden liegen.

Fußnoten

§ 62a: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 | 1346

§ 62a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 62b Anhörung

(1) ¹Dem Dienstleistenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Hierüber ist eine Vernehmungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Dienstleistenden unterschrieben sein soll.

(2) ¹Die Beteiligung des Vertrauensmannes bei der Ahndung von Dienstvergehen richtet sich nach § 22 des Gesetzes über den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47, 53). ²Fehlt ein Vertrauensmann, so ist der Betriebs- oder Personalrat zur Person des Dienstleistenden und zum Sachverhalt anzuhören; der Sachverhalt ist ihm vorher bekannt zu geben.

Fußnoten

§ 62b: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 62b Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 63 Einstellung des Verfahrens

Wird durch die Ermittlung ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält die oder der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht, stellt sie oder er das Verfahren ein und teilt dies dem Dienstleistenden mit.

Fußnoten

§§ 63 u. 64: IdF d. Art. 1 Nr. 26 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 63 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 64 Verhängung der Disziplinarmaßnahme

(1) Wird das Verfahren nicht eingestellt, verhängt die oder der Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarmaßnahme.

(2) Halten die nach § 61 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Disziplinarvorgesetzten ihre Disziplinarbefugnis nicht für ausreichend, führen sie die Entscheidung der oder des in § 61 Abs. 1 bezeichneten Disziplinarvorgesetzten herbei.

(3) Ungeachtet der Einstellung durch eine andere Disziplinarvorgesetzte oder einen anderen Disziplinarvorgesetzten kann die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamtes wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarmaßnahme verhängen.

Fußnoten

§§ 63 u. 64: IdF d. Art. 1 Nr. 26 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 64 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 65 Disziplinarverfügung; Beschwerde

(1) ¹Die Disziplinarmaßnahme wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Dienstleistenden zuzustellen oder zu eröffnen ist. ²Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen; dem Dienstleistenden ist eine Abschrift der Disziplinarverfügung auszuhändigen. ³Er ist zugleich über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, der gegenüber die Anfechtung zu erfolgen hat, und über Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) ¹Der Dienstleistende kann gegen die Disziplinarverfügung der oder des nach § 61 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Disziplinarvorgesetzten innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich oder mündlich Beschwerde erheben. ²Die Beschwerde ist bei der oder dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten oder bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes einzulegen. ³Wird die Beschwerde mündlich erhoben, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Dienstleistende zu unterschreiben hat. ⁴Wird die Beschwerde bei der oder dem nach § 61 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Disziplinarvorgesetzten erhoben, ist sie innerhalb einer Woche mit einer Stellungnahme der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes zur Entscheidung vorzulegen. ⁵Die Entscheidung über die Beschwerde darf die Disziplinarmaßnahme nicht verschärfen. ⁶Sie ist zuzustellen. ⁷Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 65: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 65 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 65 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 27 G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 66 Anrufung des Verwaltungsgerichts

(1) Gegen Disziplinarverfügungen der in § 61 Abs. 1 bezeichneten Disziplinarvorgesetzten und gegen Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundesamtes nach § 65 Abs. 2 Satz 4 kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragt werden.

(2) ¹Der Antrag ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes einzureichen und zu begründen; die Antragsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag beim Verwaltungsgericht eingeht. ²Das Verwaltungsgericht kann mündliche Verhandlung anordnen. ³Es entscheidet über die Disziplinarverfügung durch Beschluss; der Beschluss ist unanfechtbar. ⁴Es kann in dem Beschluss die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Dienstleistenden ändern. ⁵Es kann außerdem das Disziplinarverfahren einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen hält, nach dem gesamten Verhalten des Dienstleistenden eine Disziplinarmaßnahme aber nicht angezeigt erscheint. ⁶Die Entscheidung ist dem Dienstleistenden zuzustellen.

(3) ¹Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller zum Zeitpunkt des Verhaltens, das ihm als Dienstvergehen zur Last gelegt wird, Dienst geleistet hat. ²Kommen danach mehrere Verwaltungsgerichte in Betracht, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller zuletzt Dienst geleistet hat. ³§ 45 Satz 3 und 4 des Bundesdisziplinalgesetzes gilt entsprechend. ⁴Für die Besetzung der Kammer des Verwaltungsgerichts und das Verfahren gelten die Vorschriften des Bundesdisziplinalgesetzes, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. ⁵An die Stelle der Beamtenbeisitzerin oder des Beamtenbeisitzers, die oder der dem Verwaltungszweig und möglichst auch der Laufbahngruppe des Beamten, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, angehören soll (§ 46 Abs. 1 Satz 3 des Bundesdisziplinalgesetzes), tritt ein Beisitzer, der im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts wohnhaft ist und Zivildienst geleistet hat. ⁶Das Bundesamt für Justiz bestellt den Beisitzer für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Bundesamtes.

(4) Die Fortführung des Verfahrens und die Sachentscheidung werden nicht dadurch berührt, dass das Dienstverhältnis des Dienstleistenden endet.

Fußnoten

§ 66: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 66 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 66 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. a G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 66 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. b G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 66 Abs. 3 Satz 5: IdF d. Art. 13 Nr. 13 G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008 u. idF d. Art 1 Nr. 28

Buchst. c G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 66 Abs. 3 Satz 6: IdF d. Art. 13 Nr. 13 G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 67 Aufhebung der Disziplinarverfügung

(1) ¹Bestätigt das Verwaltungsgericht im Falle des § 66 Abs. 2 die angefochtene Entscheidung, mildert es die Disziplinarmaßnahme, stellt es das Disziplinarverfahren nach § 66 Abs. 2 Satz 6 ein oder stellt es ein Dienstvergehen nicht fest und hebt es aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten des Dienstleistenden nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren. ²Die erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes vorbehalten.

(2) ¹Im Übrigen kann die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamtes eine Disziplinarverfügung jederzeit aufheben und in der Sache neu entscheiden. ²Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamtes hat eine Disziplinarverfügung aufzuheben und in der Sache neu zu entscheiden, wenn nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Disziplinarverfügung wegen desselben Sachverhaltes in einem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen den Dienstleistenden ein Urteil ergeht und rechtskräftig wird, dessen tatsächliche Feststellungen, soweit sie erheblich sind, von den in der Disziplinarverfügung getroffenen abweichen.

(4) Der Dienstleistende oder der frühere Dienstleistende kann die Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarmaßnahme beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme führen können.

(5) § 62b Abs. 1, § 65 Abs. 1 Satz 3 und § 66 finden entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 67: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 67 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 67 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 29 Buchst. a G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 67 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 29 Buchst. b G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 67 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 29 Buchst. c G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 68 Vollstreckung

(1) Die Disziplinarmaßnahmen werden von den Disziplinarvorgesetzten vollstreckt, die sie verhängt haben; diese können die Leitung der Dienststelle oder deren Vertretung mit der Vollstreckung beauftragen, es sei denn, dass diese Personen an der Tat beteiligt waren oder durch sie verletzt worden sind.

(2) Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.

(3) ¹Ausgangsbeschränkung, Geldbuße, Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe und Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe sind erst nach Ablauf des dritten auf die Zustellung oder Eröffnung der Disziplinarverfügung folgenden Tages vollstreckbar. ²Der für den Beginn der Vollstreckung vorgesehene Zeitpunkt wird von der oder dem nach Absatz 1 zur Vollstreckung befugten Vorgesetzten dienstlich angeordnet.

(4) ¹Die Beschwerde nach § 65 Abs. 2 hemmt die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung nur, wenn sie vor Vollstreckungsbeginn eingelegt worden ist. ²Der Antrag auf Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach § 66 Abs. 1 hemmt die Vollstreckung nicht; das Verwaltungsgericht kann die Vollstreckung aussetzen.

(5) ¹Die Ausgangsbeschränkung ist an aufeinanderfolgenden Tagen zu vollstrecken. ²Die oder der vollstreckende Vorgesetzte kann zur Überwachung anordnen, dass sich der Dienstleistende in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden hat. ³Sie oder er kann den Dienstleistenden aus dringenden Gründen an einem oder mehreren Tagen für bestimmte Zeit von den angeordneten Beschränkungen befreien; die Vollstreckungszeit wird dadurch nicht verlängert.

(6) ¹Geldbußen werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beigetrieben. ²Sie können von dem Sold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Entlassungsgeld abgezogen werden. ³Bei Vollstreckung in den Sold darf monatlich nicht mehr als die Hälfte eines Monatssoldes einbehalten werden. ⁴Geldbußen können auch nach dem Entlassungstage vollstreckt werden.

(7) ¹Disziplinarmaßnahmen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Disziplinarverfügung unanfechtbar geworden ist, nicht mehr vollstreckt werden. ²Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

Fußnoten

§ 68: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 68 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 68 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. a G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 68 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. b G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010
§ 68 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. c DBuchst. aa G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010
§ 68 Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. c DBuchst. bb G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010

§ 69 Auskünfte

(1) ¹Auskünfte über förmliche Anerkennungen und über Disziplinarmaßnahmen werden ohne Zustimmung des Dienstleistenden oder des früheren Dienstleistenden nur erteilt

1. an Stellen innerhalb des Zivildienstes, an Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Empfängerin oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist, sowie
2. an Verletzte zur Wahrnehmung ihrer Rechte.

²Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Übermittlung von Unterlagen zulässig. ³Über förmliche Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen, die getilgt oder tilgungsreif sind, werden Auskünfte nur mit Zustimmung des Dienstleistenden oder des früheren Dienstleistenden erteilt.

(2) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die übermittelten Auskünfte nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

Fußnoten

§ 69: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 | 1346
§ 69 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
§ 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. a G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010
§ 69 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. b G v. 14.6.2009 | 1229 mWv 1.1.2010 u. d. Art. 66 Nr. 4 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 69a Tilgung

(1) ¹Eintragungen in den Personalakten über Disziplinarmaßnahmen sind nach einem Jahr zu tilgen; die darüber entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. ²Disziplinarmaßnahmen, die zu tilgen sind, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Disziplinarmaßnahme verhängt wird. ²Sie endet nicht, solange gegen den Dienstleistenden ein Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt oder eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf.

(3) ¹Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, ist sie zu tilgen. ²Hat sie sich auf die Berechnung von Tilgungsfristen ausgewirkt, sind diese erneut zu berechnen. ³Förmliche Anerkennungen sind zu tilgen, wenn ihre Rücknahme unanfechtbar geworden ist.

(4) ¹Nach Ablauf der Frist gilt der anerkannte Kriegsdienstverweigerer als von Disziplinarmaßnahmen während des Zivildienstes nicht betroffen; er darf jede Auskunft über die Disziplinarmaßnahme und das zugrunde liegende Dienstvergehen verweigern. ²Insoweit darf er erklären, dass gegen ihn keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist.

Fußnoten

§ 69a: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 | 1346
§ 69a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 70 Gnadenrecht

¹Der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarmaßnahmen und des Ausschlusses gemäß § 45 Abs. 1 zu. ²Sie oder er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

Fußnoten

§ 70: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 70 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 70 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. a G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

§ 70 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. b G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010

Abschnitt 7 Besondere Verfahrensvorschriften

Fußnoten

Abschn. 7 (Überschrift vor § 71): Früher Siebenter Abschn. gem. u. idF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 71 Form und Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Zustellungen

(1) Nicht begünstigende Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzes sind schriftlich zu erlassen.

(2) ¹Verwaltungsakte nach Absatz 1 sind zuzustellen. ²Im Übrigen wird zugestellt, soweit das durch dieses Gesetz oder durch Anordnung einer für den Zivildienst zuständigen Stelle bestimmt wird.

(3) ¹Für die Zustellung gelten die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes, § 7 Abs. 1 jedoch mit der Maßgabe, dass an Minderjährige selbst zuzustellen ist. ²Das Bundesamt veranlasst die Zustellung im Ausland; es bewirkt die öffentliche Zustellung.

Fußnoten

§ 71: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 71 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 72 Widerspruch

(1) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzes entscheidet das Bundesamt.

(2) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die die Verfügbarkeit, Heranziehung oder Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betreffen, ist innerhalb zweier Wochen zu erheben.

Fußnoten

§ 72: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 72 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 73 Anfechtung des Einberufungsbescheides

Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid oder den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch diesen selbst geltend gemacht wird.

Fußnoten

§ 73: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 73 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 74 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage

(1) Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid, der Widerspruch gegen die Aufhebung eines Einberufungsbescheides, der Widerspruch gegen den Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid und der Widerspruch gegen den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Die Anfechtungsklage gegen den Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid, die Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid, die Anfechtungsklage gegen die Aufhebung des Einberufungsbescheides, die Anfechtungsklage gegen einen Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 sowie die Anfechtungsklage gegen einen die Verfügbarkeit feststellenden Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. ²Vor Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder Aufhebung der Vollziehung hat das Gericht das Bundesamt zu hören.

Fußnoten

§ 74: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 74 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 75 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

¹Die Berufung gegen ein Urteil, soweit es die Verfügbarkeit, die Heranziehung oder die Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betrifft, und die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. ²Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. ³Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 75: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 75 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 76 Rechte des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter des anerkannten Kriegsdienstverweigerers kann innerhalb der für diesen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen, Klagen erheben und von Rechtsbehelfen Gebrauch machen, soweit es sich um die Verfügbarkeit für den Zivildienst handelt.

Fußnoten

§ 76: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 76 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 77 Anwendungsbereich

Die §§ 71 bis 76 finden keine Anwendung, soweit Verwaltungsakte von anderen als den in § 2 Abs. 1 und § 5a bezeichneten Stellen erlassen werden.

Fußnoten

§ 77: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 77 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

Abschnitt 8 Schlussvorschriften

Fußnoten

Abschn. 8 (Überschrift vor § 78): Früher Achter Abschn. gem. u. idF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 78 Entsprechende Anwendung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer gelten entsprechend

1. das Arbeitsplatzschutzgesetz mit der Maßgabe, dass
 - a) in § 14a Absatz 2 an die Stelle des Bundesministeriums der Verteidigung und der von diesem bestimmten Stelle sowie in § 14c Absatz 1 an die Stelle des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die von diesem bestimmte Stelle treten und
 - b) an die Stelle des Grundwehrdienstes der Zivildienst tritt;
2. das Unterhaltssicherungsgesetz mit der Maßgabe, dass in § 24 an die Stelle des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmte Stelle tritt.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, stehen der Zivildienst und der freiwillige zusätzliche Zivildienst bei Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts dem Grundwehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes gleich.

Fußnoten

§ 78: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 78 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 78 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 23 Nr. 1 Buchst. a G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 78 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 3 Abs. 5 G v. 29.6.2015 I 1061 mWv 1.11.2015 u. d. Art. 23 Nr. 1 Buchst. b G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 78 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 33 Buchst. b G v. 14.6.2009 I 1229 mWv 1.1.2010, d. Art. 7 Nr. 13 G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010 u. d. Art. 23 Nr. 2 G v. 4.8.2019 I 1147 mWv 9.8.2019

§ 79 Vorschriften für den Spannungs- oder Verteidigungsfall

Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Wehrpflichtgesetzes gilt entsprechend.
2. § 43 Absatz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden.
3. Wehrpflichtige, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt haben, können zum Zivildienst einberufen werden, bevor über den Anerkennungsantrag entschieden ist.
4. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 2, 4, 5 und 6 aus der Zeit vor Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalles treten außer Kraft; nach § 14a Abs. 1 und 2, § 14b Abs. 1 und § 14c Abs. 1 bisher nicht zum Zivildienst herangezogene Dienstpflichtige können einberufen werden.²Zurückstellungen nach § 11 Abs. 2 und 5 finden nicht statt.³Zurückstellungen nach § 11 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Zivildienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
5. In den Fällen des § 19 Abs. 4 bedarf es der Anhörung nicht.
6. § 15a Abs. 1 findet Anwendung, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer, der aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, binnen vier Wochen nach Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalles nachweist, dass er in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen tätig ist.²§ 15a Abs. 2 findet keine Anwendung.

Fußnoten

§ 79: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 79 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 79 Eingangssatz: IdF d. Art. 13 Nr. 14 Buchst. b G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 79 Nr. 1 u. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 14 G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 79 Nr. 4: IdF d. Art. 13 Nr. 14 Buchst. c G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 79 Nr. 6: IdF d. Art. 13 Nr. 14 Buchst. d G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 80 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Fußnoten

§ 80: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2005 I 1346

§ 80 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 81 Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010

(1) ¹Dienstleistende, die am 31. Dezember 2010 sechs Monate oder länger Zivildienst geleistet haben, sind mit Ablauf dieses Tages zu entlassen. ²Sie können auf Antrag Zivildienst mit der bis zum 30. November 2010 vorgeschriebenen Dauer ableisten, wenn sie dies vor ihrer Entlassung beantragen.

(2) ¹Für Dienstpflichtige, die nicht unter Absatz 1 fallen und die zum Zivildienst nach § 24 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1a des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum 30. November 2010 geltenden Fassung einberufen worden sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe des § 24 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes in der ab 1. Dezember 2010 geltenden Fassung neu festzusetzen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Dienstleistende, die zum Zivildienst nach § 24 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1a des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum 30. November 2010 geltenden Fassung einberufen worden sind, nicht nach Absatz 1 Satz 1 entlassen werden und deren Dienstzeit nicht nach Absatz 2 Satz 1 neu festgesetzt worden ist, erhalten die besondere Zuwendung und das Entlassungsgeld entsprechend den §§ 7 und 9 des Wehrsoldgesetzes in der am 30. November 2010 geltenden Fassung.

(4) ¹Dienstleistende, die vor dem 1. Dezember 2010 einberufen worden sind, erhalten Urlaub entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2 der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung, wenn sie nach Absatz 1 entlassen werden. ²In diesem Fall richtet sich der Urlaubsanspruch für die gesamte Dauer des Zivildienstes nach § 5 Absatz 1 Satz 2 der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung.

(5) ¹Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach bisherigem Recht zum Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nach § 14 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet haben, sind auf Antrag aus ihrer Verpflichtung zu entlassen, wenn sie nach dem 30. November 2010 die vom 1. Dezember 2010 an vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben. ²Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach bisherigem Recht

1. zum Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nach § 14 Absatz 1 Satz 1,
2. zu einem anderen Dienst im Ausland nach § 14b Absatz 1 Satz 1 oder
3. zu einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (§ 14c Absatz 1 Satz 1)

verpflichtet haben oder die nach bisherigem Recht ein freies Arbeitsverhältnis nach § 15a Absatz 1 eingegangen sind, erlischt die Pflicht, Zivildienst zu leisten, wenn sie nach dem 30. November 2010 die vom 1. Dezember 2010 an vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.

Fußnoten

§ 81: Eingef. durch Art. 7 Nr. 15 G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 81 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 81a Weitere Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010

Für den freiwilligen Dienst anerkannter Kriegsdienstverweigerer nach § 14c, die ihren Dienst bis zum 31. Dezember 2010 angetreten haben, gelten § 14c Absatz 4 und die Kriegsdienstverweigerer-Zuschussverordnung vom 1. August 2002 in der am 30. November 2010 geltenden Fassung.

Fußnoten

§ 81a: Eingef. durch Art. 7 Nr. 15 G v. 31.7.2010 I 1052 mWv 1.12.2010

§ 81a Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 82 Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2008

Auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) unabhömmlich gestellt worden sind, ist § 16 Abs. 1 Satz 1 in der bis dahin gültigen Fassung weiterhin anzuwenden.

Fußnoten

§ 82: Eingef. durch Art. 13 Nr. 15 G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 9.8.2008

§ 82 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 83 Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes

(1) Die Amtszeiten des derzeitigen Bundesbeauftragten und des derzeitigen Beirats für den Zivildienst enden am 31. Dezember 2011.

(2) Einberufungsbescheide zu einem nach dem 30. Juni 2011 beginnenden Zivildienst sind zu widerrufen.

(3) Zivildienstleistende, die zu einem über den 30. Juni 2011 hinausgehenden Zivildienst einberufen worden sind, sind auf Antrag mit Ablauf dieses Tages zu entlassen.

(4) ¹Zivildienstleistende, die zu einem über den 30. Juni 2011 hinausgehenden Zivildienst einberufen worden sind und keinen Antrag nach Absatz 3 gestellt haben, sind spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2011 zu entlassen. ²Ihnen wird ab dem 16. Dezember 2011 Sonderurlaub gewährt.

(5) Wer nach dem 30. Juni 2011 Zivildienst leistet, gilt sozialversicherungsrechtlich als Person, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Zivildienst leistet.

(6) Soweit nach diesem Gesetz Vorschriften, die für Soldaten gelten, für Zivildienstleistende entsprechend gelten, sind diese Vorschriften bis zum 31. Dezember 2011 in ihrer am 30. Juni 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

Fußnoten

§ 83: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 28.4.2011 I 687 mWv 3.5.2011

§ 83 Überschrift: IdF d. Art. 66 Nr. 2 iVm Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.